

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Stadtplanungsausschusses
22.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 13 Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

Sitzungsvorlage Stpl/036/2022 3

Änderungssatzung Stpl/036/2022 7

Richtzahlenliste (RZL) Stand 15. Dezember 2016 Stpl/036/2022 8

Änderung Richtzahlenliste (RZL) Stpl/036/2022 11

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	22.09.2022	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	28.09.2022	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

Anlagen:

Änderungssatzung
Richtzahlenliste (RZL) Stand 15. Dezember 2016
Änderung Richtzahlenliste (RZL)

Sachverhalt (kurz):

Die Stellplatzsatzung mit der zugehörigen Richtzahlenliste ist regelmäßig an die geänderten Rahmenbedingungen in der Stadt und aktuelle Entwicklungen in der Gesellschaft anzupassen.

Der bisherige Stellplatzschlüssel für Fachhochschulen und Hochschulen besteht seit den 80er Jahren und wurde seither nicht mehr überprüft. Durch die fortschreitende Digitalisierung neu entstandener Lehrangebote und dem auch damit verbundenen geänderten Mobilitätsverhalten ist es angebracht, den Stellplatzschlüssel –auch in Hinblick auf die entstehende UTN- an diese geänderte Situation anzupassen.

Deshalb soll die Nr. 9.4 (Fachhochschulen und Hochschulen) der Richtzahlenzahlenliste zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS) neu gefasst werden. Die Anforderungen sollen von einem KfZ-Stellplatz je drei Studienplätze auf einen KfZ-Stellplatz je 20 Studienplätze verringert werden. Die Anforderungen an Fahrradabstellplätze sollen von 1:8 auf 1:5 erhöht werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
mögliche Mindereinnahmen bei der Stellplatzablöse

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
- Kosten noch nicht bekannt
- Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt,
ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Anpassung der Richtzahlenliste für Fachhochschulen und Hochschulen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Gutachtenvorschlag (AfS 22.09.2022):

Der Stadtplanungsausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS- StS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag (StR 28.09.2022):

Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 22.09.2022 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (StellplatzS – StS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS) vom 14. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 457, ber. 2008 S. 15), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 436)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

Art. 1

Nr. 9.4 der Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs.1 StS) wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Zahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze (St.)“ wird der Stellplatzschlüssel „1 St./3 Studienplätze“ durch den Stellplatzschlüssel „1 St./20 Studienplätze“ ersetzt.
2. In der Spalte „Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (ASt.)“ wird der Stellplatzschlüssel „1 ASt./8 Studienplätze“ durch den Stellplatzschlüssel „1 ASt./5 Studienplätze“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs.1 StS)

Nr.	Nutzung	Zahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze (St.)	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (ASt.)
1.	Wohnnutzungen		
1.1	Wohnungen ≤ 50 m ² WF Wohnungen > 50 m ² WF bis ≤ 130 m ² WF Wohnungen > 130 m ² WF	1 St./WE 1 St./WE 2 St./WE	1 ASt./WE 2 ASt./WE 3 ASt./WE. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist kein ASt. notwendig.
1.2	Geförderte Mietwohnungen *)	1 St./2 WE	1 ASt/WE
1.3	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./3 B
1.4	Wohnheime **)	1 St./3 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./2 B
1.5	Geförderte Wohnheime *)	1 St./6 B	1 ASt./2 B
1.6	Geförderte Altenwohnungen *), Betreutes Wohnen mit Service-Einheit **)	1 St./5 WE	1 ASt./4 WE
1.7	Pflegeheime	1 St./12 B	1 ASt./20 B
1.8	Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte, Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen	1 St./30 B, jedoch mindestens 2	1 ASt./10 B
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen		
	Büro- und Verwaltungsräume, Räume mit erheblichem Besucherverkehr, Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Kanzleien usw.	1 St./35 m ² NUF, jedoch mindestens 1 St.	1 ASt./70 m ² NUF
3.	Läden, Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte ≤ 800 m ² BGF	1 St./80 m ² BGF	1 ASt./100 m ² BGF
3.2	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte > 800 m ² BGF bis ≤ 1200 m ² BGF	1 St./60 m ² BGF	1 ASt./100 m ² BGF
3.3	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte > 1200 m ² BGF	1 St./40 m ² BGF	1 ASt./100 m ² BGF
3.4	Verkaufseinrichtungen mit sehr geringem Besucherverkehr	1 St./120 m ² BGF, zusätzlich 1 St./150 m ² Außenverkaufsfläche	1 ASt./100 m ² BGF und Außenverkaufsfläche
3.5	Baumärkte und ähnliche Verkaufseinrichtungen	1 St./60 m ² BGF, zusätzlich 1 St./150 m ² Außenverkaufsfläche	1 ASt./100 m ² BGF und Außenverkaufsfläche
3.6	Ausstellungs- und Verkaufsplätze mit Kundenverkehr (Pkw-Verkaufsplätze, Flohmärkte)	1 St./200 m ² GSF	1 ASt./200 m ² GSF

Wenn in Läden und Verkaufsstätten nach Nrn. 3.1 bis 3.5 auch Speisen und Getränke ausgegeben werden (ohne Alkoholausschank), sind entsprechende Flächenanteile bis 15 v. H. der BGF unbeachtlich; darüber hinaus sind die Richtzahlen nach Nr. 6.1 anzusetzen.			
4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./50 BP	1 ASt./25 BP
4.2	Museen, Ausstellungsflächen	1 St./250 m ² BGF	1 ASt./250 m ² BGF
4.3	Freilichtmuseen (***)	1 St./1.000 m ² GSF	1 ASt./250 m ² GSF
4.4	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen (nur nichtschulische Nutzung), Vortragssäle)	1 St./25 BP	1 ASt./25 BP
4.5	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 St./35 BP	1 ASt./20 BP
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze und -stadion ohne/mit Besucherplätzen	1 St./500 m ² SpF, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./250 m ² SpF, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.2	Spiel- und Sporthallen ohne/mit Besucherplätzen	1 St./100 m ² HF zusätzlich 1 St. je 20 BP	1 ASt./100 m ² HF, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.3	Hallenbäder, Freibäder und Freiluftbäder ohne/mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 ASt./12 BP
5.4	Tennis- oder Squashplätze oder -hallen ohne/mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld, zusätzlich 1 St./12 BP	1 ASt./Spielfeld, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.5	Minigolfanlagen	5 St./Anlage	5 ASt./Anlage
5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	2 St./Bahn	1 ASt./2 Bahnen
5.7	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St./4 Boote	1 ASt./5 Boote
5.8	Schießbahnen, Schießstände	1 St./Bahn	2 ASt./Bahn
5.9	Kletterhallen, Skaterhallen	1 St./150 m ² HF	1 ASt./100 m ² HF
5.10	Sauna-Anlagen, Sonnenstudios	1 St./50 m ² NUF	1 ASt./50 m ² NUF
5.11	Fitnessstudios und -clubs, zugehörige Sauna, Ruheraum und Solarium	1 St./50 m ² NUF 1 St./100 m ² NUF	1 ASt./25 m ² NUF 1 ASt./50 m ² NUF
5.12	Tanzschulen	1 St./50 m ² NUF	3 ASt./50 m ² NUF
5.13	Trampolinanlagen	1 St./2 Trampoline	1 ASt./2 Trampoline
6.	Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St./35 m ² GRF und 1 St./35 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt (****)	2 ASt./35 m ² GRF
6.2	Nicht öffentlich zugängliche Gastronomien (Vereinsheime, Kulturvereine)	1 St./50 m ² GRF und 1 St./50 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt (****)	2 ASt./35 m ² GRF
6.3	Freischankflächen	1 St./50 m ² FSF (****)	4 ASt./50 m ² FSF
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmer; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag 50 v.H. der Werte nach Nr. 6.1	1 ASt./20 B
6.5	Motels	1 St./Zimmer	1 ASt.
6.6	Jugendherbergen (**)	1 St./25 B	1 ASt./10 B
7.	Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen, Spielclubs, Wettbüros	1 St./10 m ² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./15 m ² BGF
7.2	Diskotheken	1 St./15 m ² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./30 m ² BGF
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./15 m ² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./60 m ² BGF
8.	Krankenhäuser		
8.1	Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe	1 St./5 B	1 ASt./10 B
8.2	Krankenhäuser der I. oder II. Versorgungsstufe	1 St./10 B	1 ASt./6 B
8.3	Fachkrankenhäuser	1 St./15 B	1 ASt./10 B
8.4	Tagespflegeplätze	1 St./6 Pflegeplätze	1 ASt./10 Pflegeplätze
9.	Schulen (****), Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grund- und Mittelschulen	0,75 St./Klassenraum	4 ASt. + 2 m ² für Trettroller/Klassenraum

9.2	Andere weiterführende Schulen	1 St./Klassenraum	6 ASt. + 3 m ² für Tret- und Motorroller/ Klassenraum
9.3	Berufliche und Erwachsenen-Schulen	4 St./Klassenraum	3 ASt. + 3 m ² für Motorroller/Klassenraum
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studienplätze	1 ASt./8 Studienplätze
9.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St./Gruppe,	1 ASt./Gruppe
9.6	Jugendfreizeitheim und dgl.	1 St./50 Jugendliche	1 ASt./5 Jugendliche
10.	Gewerbliche Anlagen		
10.1.1	Handwerks- und Industrieanlagen mit weniger als 1.000 m ² NUF	1 St./100 m ² NUF	1ASt./100 m ² NUF
10.1.2	Handwerks- und Industrieanlagen mit mehr als 1.000 m ² NUF	1 St./250 m ² NUF	1ASt./100 m ² NUF
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 St./1.000 m ² NUF	1ASt./2.000 m ² NUF
10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 St./1.000 m ² NUF	1ASt./2.000 m ² NUF
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten und -prüfzentren, Reifenmontagewerkstätten	5 St./Wartungs- und Reparaturstand	1 ASt./Wartungs- und Reparaturstand
10.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	1 ASt./Pflegeplatz
10.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 15 Pkws	0 ASt./Waschanlage;
10.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	1 ASt./Waschplatz
11.	Verschiedenes		
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./5 Kleingärten	1 ASt./2 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 St./1.500 m ² GSF, jedoch mindestens 10 St.	1 ASt./500 m ² GSF
11.3	Fahrschulen	1 St./Schulungsfahrzeug	2 ASt./Schulungsfahrzeug

Erläuterungen:	
*)	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Nrn. 1.1 bzw. 1.4 der Richtzahlenliste.
**)	Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg zu erfolgen.
***)	Bis zu 10 v. H. Gebäude(BGF)-Anteil an der GSF ist unbeachtlich.
****)	Freischankflächen mit einer Fläche unter 40 m ² bleiben unberücksichtigt
*****)	Klassenräume beherbergen Klassen. Klassen im Sinne der StS sind Schulklassen und Oberstufengruppen, bei Teilzeitbeschulung/Blockbeschulung ist in Vollzeitäquivalente umzurechnen, bei anderen Organisationsformen ist regelmäßig der Schlüssel 25 Schüler für eine Klasse heranzuziehen. Keine Klassenräume im Sinne der StS sind Fachräume.
ASt.	Fahrradabstellplatz
B	Bett
BGF	Brutto-Grundfläche nach DIN 277-1
BP	Besucherplatz
FSF	Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
GSF	Grundstücksfläche (Nutzfläche nach BauNVO)
GRF	Gastraumfläche (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke, z. B. Tanzen, bestimmt sind)
HF	Hallenfläche
NUF	Nutzungsfläche nach DIN 277-1 Tabelle 2 Nrn. 1 – 6
SpF	Sportplatzfläche
St.	Kraftfahrzeugstellplatz
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV), jedoch ohne Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind.

Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS)

Nr.	Nutzung	Zahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze (St.)	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (ASt.)
1.	Wohnnutzungen		
1.1	Wohnungen ≤ 50 m ² WF Wohnungen > 50 m ² WF bis ≤ 130 m ² WF Wohnungen > 130 m ² WF	1 St./WE 1 St./WE 2 St./WE	1 ASt./WE 2 ASt./WE 3 ASt./WE. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist kein ASt. notwendig.
1.2	Geförderte Mietwohnungen *)	1 St./2 WE	1 ASt./WE
1.3	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./3 B
1.4	Wohnheime **)	1 St./3 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./2 B
1.5	Geförderte Wohnheime *)	1 St./6 B	1 ASt./2 B
1.6	Geförderte Altenwohnungen *), Betreutes Wohnen mit Service-Einheit **)	1 St./5 WE	1 ASt./4 WE
1.7	Pflegeheime	1 St./12 B	1 ASt./20 B
1.8	Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte, Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen	1 St./30 B, jedoch mindestens 2	1 ASt./10 B
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen		
	Büro- und Verwaltungsräume, Räume mit erheblichem Besucherverkehr, Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Kanzleien usw.	1 St./35 m ² NUF, jedoch mindestens 1 St.	1 ASt./70 m ² NUF
3.	Läden, Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte ≤ 800 m ² BGF	1 St./80 m ² BGF	1 ASt./100 m ² BGF
3.2	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte > 800 m ² BGF bis ≤ 1200 m ² BGF	1 St./60 m ² BGF	1 ASt./100 m ² BGF
3.3	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und Lebensmitteldiscountmärkte > 1200 m ² BGF	1 St./40 m ² BGF	1 ASt./100 m ² BGF
3.4	Verkaufseinrichtungen mit sehr geringem Besucherverkehr	1 St./120 m ² BGF, zusätzlich 1 St./150 m ² Außenverkaufsfläche	1 ASt./100 m ² BGF und Außenverkaufsfläche
3.5	Baumärkte und ähnliche Verkaufseinrichtungen	1 St./60 m ² BGF, zusätzlich 1 St./150 m ² Außenverkaufsfläche	1 ASt./100 m ² BGF und Außenverkaufsfläche
3.6	Ausstellungs- und Verkaufsplätze mit Kundenverkehr (Pkw-Verkaufsplätze, Flohmärkte)	1 St./200 m ² GSF	1 ASt./200 m ² GSF

Wenn in Läden und Verkaufsstätten nach Nrn. 3.1 bis 3.5 auch Speisen und Getränke ausgegeben werden (ohne Alkoholausschank), sind entsprechende Flächenanteile bis 15 v. H. der BGF unbeachtlich; darüber hinaus sind die Richtzahlen nach Nr. 6.1 anzusetzen.			
4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./50 BP	1 ASt./25 BP
4.2	Museen, Ausstellungsflächen	1 St./250 m ² BGF	1 ASt./250 m ² BGF
4.3	Freilichtmuseen ***)	1 St./1.000 m ² GSF	1 ASt./250 m ² GSF
4.4	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen (nur nichtschulische Nutzung), Vortragssäle)	1 St./25 BP	1 ASt./25 BP
4.5	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 St./35 BP	1 ASt./20 BP
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze und -stadion ohne/mit Besucherplätzen	1 St./500 m ² SpF, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./250 m ² SpF, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.2	Spiel- und Sporthallen ohne/mit Besucherplätzen	1 St./100 m ² HF zusätzlich 1 St. je 20 BP	1 ASt./100 m ² HF, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.3	Hallenbäder, Freibäder und Freiluftbäder ohne/mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 ASt./12 BP
5.4	Tennis- oder Squashplätze oder -hallen ohne/mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld, zusätzlich 1 St./12 BP	1 ASt./Spielfeld, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.5	Minigolfanlagen	5 St./Anlage	5 ASt./Anlage
5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	2 St./Bahn	1 ASt./2 Bahnen
5.7	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St./4 Boote	1 ASt./5 Boote
5.8	Schießbahnen, Schießstände	1 St./Bahn	2 ASt./Bahn
5.9	Kletterhallen, Skaterhallen	1 St./150 m ² HF	1 ASt./100 m ² HF
5.10	Sauna-Anlagen, Sonnenstudios	1 St./50 m ² NUF	1 ASt./50 m ² NUF
5.11	Fitnessstudios und -clubs, zugehörige Sauna, Ruheraum und Solarium	1 St./50 m ² NUF 1 St./100 m ² NUF	1 ASt./25 m ² NUF 1 ASt./50 m ² NUF
5.12	Tanzschulen	1 St./50 m ² NUF	3 ASt./50 m ² NUF
5.13	Trampolinanlagen	1 St./2 Trampoline	1 ASt./2 Trampoline
6.	Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St./35 m ² GRF und 1 St./35 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt ****)	2 ASt./35 m ² GRF
6.2	Nicht öffentlich zugängliche Gastronomien (Vereinsheime, Kulturvereine)	1 St./50 m ² GRF und 1 St./50 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt ****)	2 ASt./35 m ² GRF
6.3	Freischankflächen	1 St./50 m ² FSF ****)	4 ASt./50 m ² FSF
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmer; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag 50 v.H. der Werte nach Nr. 6.1	1 ASt./20 B
6.5	Motels	1 St./Zimmer	1 ASt.
6.6	Jugendherbergen **)	1 St./25 B	1 ASt./10 B
7.	Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen, Spielclubs, Wettbüros	1 St./10 m ² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./15 m ² BGF
7.2	Diskotheken	1 St./15 m ² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./30 m ² BGF
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./15 m ² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./60 m ² BGF
8.	Krankenhäuser		
8.1	Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe	1 St./5 B	1 ASt./10 B
8.2	Krankenhäuser der I. oder II. Versorgungsstufe	1 St./10 B	1 ASt./6 B
8.3	Fachkrankenhäuser	1 St./15 B	1 ASt./10 B
8.4	Tagespflegeplätze	1 St./6 Pflegeplätze	1 ASt./10 Pflegeplätze
9.	Schulen ****), Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grund- und Mittelschulen	0,75 St./Klassenraum	4 ASt. + 2 m ² für Treppentritt/Klassenraum

9.2	Andere weiterführende Schulen	1 St./Klassenraum	6 ASt. + 3 m ² für Tret- und Motorroller/ Klassenraum
9.3	Berufliche und Erwachsenen-Schulen	4 St./Klassenraum	3 ASt. + 3 m ² für Motorroller/Klassenraum
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./20 Studienplätze	1 ASt./5 Studienplätze
9.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St./Gruppe,	1 ASt./Gruppe
9.6	Jugendfreizeitheimen und dgl.	1 St./50 Jugendliche	1 ASt./5 Jugendliche
10.	Gewerbliche Anlagen		
10.1.1	Handwerks- und Industrieanlagen mit weniger als 1.000 m ² NUF	1 St./100 m ² NUF	1ASt./100 m ² NUF
10.1.2	Handwerks- und Industrieanlagen mit mehr als 1.000 m ² NUF	1 St./250 m ² NUF	1ASt./100 m ² NUF
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 St./1.000 m ² NUF	1ASt./2.000 m ² NUF
10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 St./1.000 m ² NUF	1ASt./2.000 m ² NUF
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten und -prüfzentren, Reifenmontagewerkstätten	5 St./Wartungs- und Reparaturstand	1 ASt./Wartungs- und Reparaturstand
10.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	1 ASt./Pflegeplatz
10.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 15 Pkws	0 ASt./Waschanlage;
10.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	1 ASt./Waschplatz
11.	Verschiedenes		
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./5 Kleingärten	1 ASt./2 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 St./1.500 m ² GSF, jedoch mindestens 10 St.	1 ASt./500 m ² GSF
11.3	Fahrschulen	1 St./Schulungsfahrzeug	2 ASt./Schulungsfahrzeug

Erläuterungen:	
*)	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Nrn. 1.1 bzw. 1.4 der Richtzahlenliste.
**)	Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg zu erfolgen.
***)	Bis zu 10 v. H. Gebäude(BGF)-Anteil an der GSF ist unbeachtlich.
****)	Freischankflächen mit einer Fläche unter 40 m ² bleiben unberücksichtigt
*****)	Klassenräume beherbergen Klassen. Klassen im Sinne der StS sind Schulklassen und Oberstufengruppen, bei Teilzeitbeschulung/Blockbeschulung ist in Vollzeitäquivalente umzurechnen, bei anderen Organisationsformen ist regelmäßig der Schlüssel 25 Schüler für eine Klasse heranzuziehen. Keine Klassenräume im Sinne der StS sind Fachräume.
ASt.	Fahrradabstellplatz
B	Bett
BGF	Brutto-Grundfläche nach DIN 277-1
BP	Besucherplatz
FSF	Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
GSF	Grundstücksfläche (Nutzfläche nach BauNVO)
GRF	Gastraumfläche (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke, z. B. Tanzen, bestimmt sind)
HF	Hallenfläche
NUF	Nutzungsfläche nach DIN 277-1 Tabelle 2 Nrn. 1 – 6
SpF	Sportplatzfläche
St.	Kraftfahrzeugstellplatz
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV), jedoch ohne Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind.